

Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlagen

Die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen (ehemals Heimaufsicht) ist zuständig für die Beratung und Durchführung der Qualitätssicherung nach den gesetzlichen Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW).

Das Wohn- und Teilhabegesetz hat 2008 für Nordrhein-Westfalen das bisherige Heimgesetz auf Bundesebene ersetzt. Seit Oktober 2014 gibt es eine neue Fassung dieses Gesetzes.

Das Wohn- und Teilhabegesetz enthält u.a. die ordnungsrechtlichen Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung.

Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch um personelle Mindeststandards und Mitwirkungsmöglichkeiten (Bewohnerbeiräte etc.).

Ziel des Gesetzes ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die entsprechende Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Prüfungen vor Ort

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird regelmäßig durch die zuständige Aufsichtsbehörde kontrolliert. Neben den sogenannten Regelprüfungen führt die Aufsichtsbehörde auch anlassbezogene Prüfungen auf Grund von konkreten Hinweisen oder Beschwerden durch.

Die Aufsichtsbehörde wird bei ihren Prüfungen von Fachpersonal aus den Bereichen Pflege, Hygiene und Medikamentenversorgung unterstützt.

Beratung

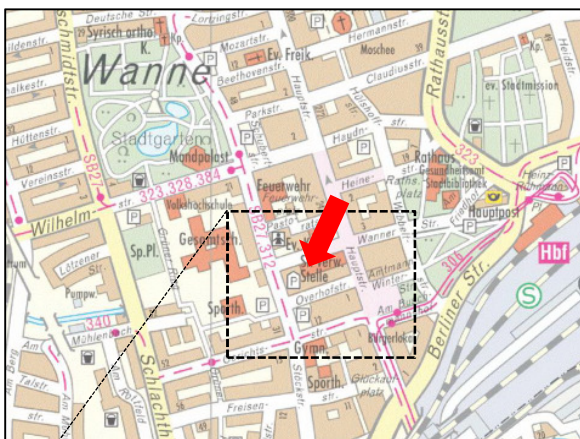
Die Aufsichtsbehörde berät und informiert über die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungsangeboten sowie der Einrichtungsbetreiber und ist Ansprechpartner für Anregungen und Beschwerden.

Hinweis an Leistungsanbieter:

Für Leistungsanbieter, die Wohn- und Betreuungsleistungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen, besteht eine Anzeigespflicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Anzeigepflichtig sind folgende Angebotstypen:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (z.B. stationäre Altenpflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe)
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
3. Servicewohnen
4. Ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen (Tages- und Nachtpflege, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize)



Die Entfernung vom Verwaltungsgebäude bis zum Hauptbahnhof beträgt ca. 500m.

Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen

Stadt Herne
Fachbereich Soziales
Hauptstraße 241
44649 Herne

Die Diensträume befinden sich im
WEZ-Gebäude (Eingang C), 3. Etage,
Zimmer 3.79 und 3.80.

Termine nach Vereinbarung

Telefon: 02323 16 -32 68 oder -32 03
Fax: 02323 16 -12 33 92 05
Email: heimaufsicht@herne.de

Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen

Stadt Herne
Fachbereich Soziales
Hauptstraße 241
44649 Herne

Stand: April 2016